


Antragsunterlagen für Anlagen zur Nutzung von Windenergie

 Checklist für Genehmigungsanträge nach dem BImSchG

BEARBEITUNG LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg
Postfach 10 01 63, 76231 Karlsruhe
Referat 34 – Technischer Arbeitsschutz, Lärmschutz
Kompetenzzentrum Windenergie
Markus Schmerbeck / Heike Steinkemper

STAND Juni 2016

Nachdruck - auch auszugsweise - ist nur mit Zustimmung der LUBW unter Quellenangabe und Überlassung von Belegexemplaren gestattet.



Erläuterungen

Die vorliegende Auflistung¹ gibt einen Überblick über Antragsunterlagen, die im Regelfall im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Anlagen zur Nutzung von Windenergie (Windenergieanlagen (WEA)) vorzulegen sind. Die Auflistung dient Behörden und Antragsstellern als Orientierung.

Der Umfang der Antragsunterlagen sollte im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten zwischen Behörde und Antragsteller abgestimmt werden (Vorantragskonferenz gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)). Entsprechend dem Einführungserlass des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg vom 14.02.2014, Az.: 4-4583/13 ist dabei der Umfang der Antragsunterlagen auf das Notwendige zu beschränken.

Für die Erstellung des Antrags wird angeraten, ein Fachbüro zu beauftragen, das Erfahrungen in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen hat.

Genehmigungsbedürftige Anlagen nach Bundes-Immissionsschutzgesetz

Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m Gesamthöhe ist ein Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) durchzuführen. Dies ergibt sich aus § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) i. V. m. Nr. 1.6 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Für 20 oder mehr Windkraftanlagen eines Betreibers ist gemäß Nr. 1.6.1 des Anhangs der 4. BImSchV ein förmliches Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen. Bei weniger als 20 Windkraftanlagen eines Betreibers, kann ein vereinfachtes Verfahren nach § 19 BImSchG durchgeführt werden, soweit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht. Der Antragsteller kann gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG beantragen, dass ein förmliches Genehmigungsverfahren durchgeführt wird.

¹ In Anlehnung an: Monika Agatz (2014): Windenergie-Handbuch - 11. Auflage, <http://windenergie-handbuch.de/wp/>

Antragsunterlagen

Sämtliche Antragsunterlagen sind in Papierform vorzulegen. Zwischen Antragsteller und Genehmigungsbehörde ist ggf. zu klären, ob die Antragsunterlagen zusätzlich digital auf einem Datenträger (CD/DVD) zur Verfügung gestellt werden sollten. Die Anzahl der vorzulegenden Fertigungen der Antragsunterlagen wird durch die zuständige Genehmigungsbehörde festgelegt. Folgende Aufteilung hat sich bewährt:

- Antragsunterlagen abhängig von der Zahl der zu beteiligenden Stellen
- Fachgutachten in der Regel 4-fach, ggf. auch mehr
- Zusätzlich 5 Kopien des Antragsformulars, der topografischen Karte und des Lageplans zur Beteiligung von Richtfunk-, Wasser-, Strom- und Gasleitungsbetreibern sowie Betreibern von Telekommunikationsleitungen
- Ggf. Dokumente digital (vorzugsweise PDF-Format)
- Geodaten als „ESRI-Shapes“ sowie zusätzlich im CAD-Format (dxf/dwg), soweit verfügbar
- Die Gliederung der Antragsunterlagen sollte entsprechend den Formblättern erfolgen, d. h. Unterlagen zu einem bestimmten Formblatt sollten im Anschluss an das Formblatt einsortiert werden.

Soweit **Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse** in den Unterlagen enthalten sind, sind diese entsprechend zu kennzeichnen und getrennt vorzulegen. Ihr Inhalt muss, soweit es ohne Preisgabe des Geheimnisses geschehen kann, so ausführlich dargestellt werden, dass es Dritten möglich ist, zu beurteilen, ob und in welchem Umfang sie von den Auswirkungen der Anlage betroffen werden können (§ 10 Abs. 2 BImSchG).

ALLGEMEINE ANTRAGSUNTERLAGEN

Inhalt	Inhaltsverzeichnis
Formularblätter	<p>Formblattsatz (Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung – gemäß <i>Verwaltungsvorschrift Antragsunterlagen Immissionsschutz</i> vom 10. Juli 1997, s. http://www.gaa.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/16150/)</p> <p>Formular für die Anzeige einer Niederfrequenzanlage (26. BImSchV) (abrufbar unter http://www.gaa.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/16155/) (kann nachgereicht werden)</p>
Ggf. Anträge zum Verfahren	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Antrag auf Durchführung eines förmlichen Verfahrens nach § 19 Abs. 3 BImSchG ▪ Antrag auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für einen bestimmten Zeitraum (§ 12 Abs. 2 BImSchG) <p>Eventuell erforderliche naturschutzrechtliche Anträge</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Antrag auf Befreiung von Schutzgebietsvorschriften nach § 67 BNatSchG ▪ Artenschutzrechtlicher Ausnahmeantrag nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ▪ Antrag auf Ausnahme/Befreiung von Biotopvorschriften nach §§ 30 Abs. 3, 67 BNatSchG, § 30a Abs. 5 LWaldG ▪ Antrag auf Zulassung einer Abweichung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG
Beschreibung des Vorhabens	<p>Kurze Erläuterung des Antrags:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Umfang der beantragten Genehmigung (wo, welche und wie viele WEA) ▪ Festlegung der Verfahrensart (mit/ohne Öffentlichkeitsbeteiligung; mit/ohne UVP) ▪ Bei einem Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung ist eine allgemein verständliche, für die Auslegung geeignete Kurzbeschreibung des Vorhabens beizufügen (§ 4 Abs. 3 der 9. BImSchV) ▪ Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit/Aufzeigen von Konflikten <p>Kurz gefasste Aussagen über die voraussichtlichen Auswirkungen der geplanten WEA im Vergleich zum IST-Zustand, z. B. Visualisierung, Abstand Wohnbebauung, Naturschutzbelange, Waldinanspruchnahme</p> <p>Tabellarische Übersicht über die Grunddaten der WEA (u. a. zur Vorlage bei der Luftfahrtbehörde):</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Fortlaufende Nummerierung ▪ Anlagentyp ▪ Nennleistung ▪ Nabenhöhe (Höhe der Nabe in Meter über Grund) ▪ Rotordurchmesser ▪ Standortkoordinaten (Gauß-Krüger und WGS 84) ▪ Gemarkung, Flurnummer, Flurstücknummer und Höhe des Baugrundes über NN ▪ Höhe der WEA-Spitze in Meter über Grund und über NN ▪ Fundamenthöhe des Bauwerks in Meter über NN

	Angaben zu den Standortverhältnissen mit Blick auf die geplante Erschließung
	Angabe der Windverhältnisse am Standort (z. B. Messungen oder Daten aus Windatlas) ²
Technische Unterlagen	<p>Wesentliche technische Daten der WEA</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Allgemeine Beschreibung der WEA ▪ Beschreibung der Bauteile ▪ Angaben zu überwachungsbedürftigen Anlagen nach Betriebssicherheitsverordnung (z. B. Trafostationen, Befahranlage (Aufzug) etc.) ▪ Angaben über Anlagen- und Steuerungstechnik ▪ Fernüberwachung ▪ Anlagenkennzeichnung (Befuerung, Verwendung von Sichtweitenmessgeräten, Synchronisierung der Kennzeichnung) ▪ Wartung ▪ Blitzschutz ▪ mögliche Betriebsstörungen, ggf. Abhilfemaßnahmen ▪ EG-Konformitätserklärung (Vorlage bis spätestens zur Inbetriebnahme der WEA)
Karten	<p>Topographische Karten (Maßstab 1 : 10.000 oder 1 : 25.000) mit folgenden Eintragungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beantragte und benachbarte (vorhandene und – soweit bekannt - geplante) Standorte von Windkraftanlagen sowie die Abstände der Windkraftanlagen untereinander ▪ Ggf. Grenzen der ausgewiesenen Vorranggebiete für Windenergieanlagen im Regionalplan bzw. der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungs- oder Bebauungsplan. ▪ Grenzen und Vorsorgeabstände zu Schutzgebieten entsprechend den Vorgaben des Windenergieerlasses (Ziff. 4.2.1 bis 4.2.4 und 4.2.8) ▪ Relevante Vorkommen windkraftsensibler Vogel- und Fledermausarten ▪ Windkraftsensible touristische Aussichtspunkte ▪ Im Regionalplan als Ziele der Raumordnung festgelegten regionale Grünzüge, Grünzäsuren und schutzbedürftige Bereiche <p>Übersichtsplan (Maßstab 1 : 2.500 bis 1 : 5.000) über den Umkreis von ca. 1.500 m mit Kennzeichnung folgender Objekte (Detaillierungsgrad abhängig von der Entfernung zur WEA):</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Standorte der Windkraftanlagen (vorhandene und – soweit bekannt - geplante) ▪ Bauliche Anlagen und deren Nutzung ▪ Wegebauliche Erschließung (Wegebau sollte erforderlichenfalls über den Radius von 1.500 m dargestellt werden) ▪ Planungsrechtliche Ausweisungen (Vorranggebiet, Konzentrationszone) ▪ Geschützte Teile von Natur und Landschaft entsprechend den Vorgaben des Windenergieerlasses (Ziff. 4.2.1 bis 4.2.4 und 4.2.8)

² vgl. Hinweise zur Berücksichtigung der Windhöflichkeit bei naturschutzrechtlichen Abwägungen im Zusammenhang mit der Regional und Bauleitplanung – [Erlass vom 17.10.2014](#)

	<p><u>Die Darstellung von Folgendem kann im Einzelfall erforderlich sein:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Waldbestände (inkl. Darstellung von Waldschutzgebieten) ▪ Sendeanlagen, Richtfunkstrecken und Radaranlagen ▪ Flugplätze ▪ Vorhandene und geplante Freileitungen des Stromnetzes ▪ Vorhandene Bau- und Kunstdenkmale und bekannte archäologische Kulturdenkmale (nach der Liste der Kulturdenkmale) ▪ Vorhandene Grabungsschutzgebiete ▪ Vorhandene und geplante unterirdische Leitungen und Kabel ▪ Gewässerkreuzungen (z. B. mit Elektrokabeln) ▪ Wasserschutzgebiete, Gewässer und Gewässerrandstreifen
<p>Bauvorlagen</p>	<p>Nach Maßgabe der Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung (LBOVVO) sind als Bauvorlagen beizufügen:</p> <p>Antrag auf Baugenehmigung</p> <p>Lageplan (schriftl. und zeichn. Teil) gem. §§ 4 und 5 LBOVVO (Lageplan mit Darstellung der baulichen Anlagen und Flächen, welche dauerhaft und temporär genutzt werden (inkl. Kranstellplatz, ggf. Kranaufbaufläche und Abstandsflächen); Sachverständigen-Lageplan gem. § 5 LBOVVO</p> <p>Bauzeichnungen gemäß § 6 LBOVVO (1 : 100), insbesondere Gründung der Anlage und Schnittzeichnungen/Ansichten</p> <p>Abstandsflächenplan für die Eintragung der Baulasten, soweit erforderlich</p> <p>Baubeschreibung (§ 7 LBOVVO)</p> <p>Beschreibung der verkehrlichen Erschließung (wegebauliche Maßnahmen für die Bauphase und die Betriebsphase): Vorhandene Wege, neue Wege, verstärkte Wege, neue ober- oder unterirdische Leitungen, verstärkte Leitungen</p> <p>Darstellung der Entwässerung bei Gebäuden und befestigten Flächen (§ 8 LBOVVO)</p> <p>Standortsicherheitsnachweis Nachweis der Standorteignung und Standsicherheitsnachweis (inkl. Baugrundgutachten) gemäß der Richtlinie des DIBt (Richtlinie für Windenergieanlagen); kann nachgereicht werden</p> <p>Angabe der Baukosten (Fundament, Turm und Rotorblätter) Kosten nach DIN 276 in der der jeweiligen Gebührenverordnung zugrundegelegten Fassung</p> <p>Zustimmungserklärung des Eigentümers bzw. Pachtvertrag und ggf. der Nebenanlieger (können nachgereicht werden)</p> <p>Angabe der Rückbau- und Rekultivierungskosten (Rückbauverpflichtung gemäß § 35 Abs. 5 BauGB) siehe auch Windenergieerlass, Ziffer 5.6.2.6</p> <p>Angaben zum Schutz vor Eiswurf Sofern Sicherheitsabstände zu Verkehrswegen und Gebäuden von 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) nicht eingehalten werden können (Windenergieerlass Ziff. 5.6.3.3), ist eine gutachterliche Stellungnahme zur Funktionssicherheit der Eiserkennungssysteme erforder-</p>

	<p>lich. Dieses Gutachten muss auch eine Stellungnahme zur Gefährdung bei abgeschalteter Windenergieanlage enthalten. (mögliche Gutachter siehe Liste der Technischen Baubestimmungen Teil 1, Seite 31, Fußnote 1, LTB)</p> <p>Abstände zu Straßen (Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßen)</p> <p>Abstände zu Freileitungen und Eisenbahn- oder Seilbahntrassen</p> <p>Angaben über Abstände zu Flugplätzen (ggf. Bauschutzbereiche, Anlagenschutzbereiche)</p>
Brand- und Arbeitsschutz	Angaben zum Brand- und Arbeitsschutz (z. B. Alarm-/Rettungsplan, Blitz- und Überspannungsschutz, Steigleitersystem, Abstände der Ruheplattformen, Befahranlage (Aufzug), Lift, Gefährdungsbeurteilung, Rettungseinrichtungen)
Abfall	Angaben über Art, Menge, Verwertung bzw. Beseitigung der anfallenden Abfälle
Wasser-gefährdende Stoffe	Benennung der wassergefährdenden Stoffe (Motor-, Getriebe- und Trafoöl) mit Art, Menge und der Wassergefährdungsklasse (WGK) sowie Schutzmaßnahmen (Sicherheitsdatenblätter)
UVP	<p>Die Errichtung und der Betrieb einer Windfarm mit 3 oder mehr Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 m fallen in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).</p> <p>Je nach Anzahl der WEA (auch von mehreren Betreibern, vgl. auch Anlage 1 zum UVPG)</p> <p>3 – 5 WEA ⇒ standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls</p> <p>6 – 19 WEA ⇒ allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls</p> <p>Hierzu Angaben entsprechend Anlage 2 zum UVPG für die Vorprüfung des Einzelfalls</p> <p>20 und mehr WEA ⇒ UVP-Pflicht</p> <p>Hierzu zusätzliche Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit (§ 4e der 9. BImSchV), siehe auch Fachgutachten</p>

WEITERE UNTERLAGEN UND FACHGUTACHTEN

Immissionsschutz	<p>Schallimmissionsprognose (mit Isophonenplan) gemäß Anhang A.2 TA Lärm (DIN ISO 9613-2) inkl. gesicherter Datenblätter eines unabhängigen Instituts (Windenergieerlass Ziff. 5.6.1.1)</p> <p><i>Empfehlung: Beauftragung einer nach § 29b BImSchG zugelassenen Messstelle</i></p> <p>Schattenwurfprognose mit Schattenwurfplan (gemäß den WEA-Schattenwurf-Hinweisen der LAI in der jeweils gültigen Fassung)</p>
Natur- / Artenschutz	Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Angaben zur Eingriffskompensation, insbesondere über Ort, Art, Umfang und zeitlichen Ablauf des Eingriffs, Landschaftsbildbewertung, zu Vermeidungsmaßnahmen, zur Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit sowie rechtlichen Sicherung der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen sowie zur Pflege und Unterhaltung der Kompensationsmaßnahmen (§ 17 Abs. 4

	<p>BNatSchG). Falls der Nachweis für die rechtliche Sicherung bis zur Entscheidung über die Genehmigung nicht vorgelegt wird, sollte dies als auflösende Bedingung in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden.</p> <p>Prüfung der Vereinbarkeit mit Schutzgebietsvorschriften bei Betroffenheit von Schutzgebieten nach § 20 Abs. 2 BNatSchG (insb. Prüfung des Entgegenstehens von Landschaftsschutzgebiets-Verordnungen)</p> <p>Artenschutzgutachten (Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für die europäischen Vogelarten und die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie einschließlich ggf. erforderlicher Ausnahmeprüfung (andere besonders geschützte Arten (Tiere und Pflanzen) sind bei möglicher erheblicher Betroffenheit im Rahmen der Eingriffsregelung abzuarbeiten))</p> <p>inkl. Aussage zur Möglichkeit eines bio-akustischen Gondelmonitorings für Fledermäuse (wind- und temperaturabhängige Anlagensteuerung erforderlich)</p> <p>auf der Grundlage des "Formblatts zur speziellen artenschutzrechtlichen Überprüfung"</p> <p>Für die Erstellung der/des Artenschutzgutachten/s sind zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hinweise der LUBW (aktuelle Fassungen abrufbar unter: http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/216927/) ▪ Bewertungshilfe „Auerhuhn und Windenergie im Schwarzwald“ der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) ▪ „Hinweise des MLR zu artenschutzrechtlichen Ausnahmen vom Tötungsverbot bei windenergieempfindlichen Vogelarten bei der Bauleitplanung und Genehmigung von Windenergieanlagen“ (http://mlr.baden-wuerttemberg.de/de/unsere-themen/energiewende/windkraft/). <p>Natura 2000-Vorprüfung und/oder Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG bei Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten (bei Vorprüfungen auf der Grundlage des „Formblatts zur Natura 2000-Vorprüfung in Baden-Württemberg“)</p> <p>Sichtbarkeitsanalyse / Landschaftsbildanalyse</p> <p>Angabe der Baukosten nach den in der DIN 276 (2008-12), Teil 4 genannten Kostengruppen 320, 330, 340, 350 und 440 inklusive Umsatzsteuer für eine ggf. festzusetzende Ersatzzahlung für den Eingriff in das Landschaftsbild</p>
<p>Im Einzelfall erforderlich</p>	<p>Turbulenzgutachten bei geringen Abständen zu benachbarten Windkraftanlagen (Gefahr von Turbulenzen; entsprechend Punkt 7.3.3 der Richtlinie für Windenergieanlagen des Deutschen Instituts für Bautechnik – DIBt – ist die Turbulenzerhöhung infolge der Einflüsse benachbarter Windkraftanlagen zu untersuchen, wenn der Abstand zur benachbarten kleiner gleich acht Rotordurchmesser beträgt)</p> <p>Angaben zu Auswirkungen auf das Erscheinungsbild von Kulturdenkmalen von besonderer Bedeutung (§ 12 DSchG) mit Umgebungsschutz (Visualisierung in Abstimmung mit der höheren Denkmalschutzbehörde)</p> <p>Untersuchungen zur Rundfunk- und Radarverträglichkeit der WEA</p> <p>Angaben zur optisch bedrängenden Wirkung bei Abständen zu Wohnhäusern von weniger als dem 3-fachen der Gesamthöhe</p>

HINWEISE

Folgende Anträge sind ggf. neben dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag zu stellen (nicht von der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG erfasst; Aufzählung nur beispielhaft / nicht abschließend):

- Anträge /Anzeige auf wasserrechtliche Erlaubnis nach Wassergesetz für Baden-Württemberg i. V. m. dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG (z.B. bei Eingriffen in das Grundwasser)
- Anträge zum Leitungs- und Wegebau nach § 17 Abs. 3 BNatSchG
- Antrag auf Waldumwandlung gem. §§ 9, 11 LWaldG

Bei Inanspruchnahmen von Waldflächen ist zusätzlich zum immissionsschutzrechtlichen Antrag stets ein eigener Antrag auf Waldumwandlung gem. §§ 9, 11 LWaldG über die untere Forstbehörde an die höhere Forstbehörde zu stellen (keine Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, vgl. Windenergieerlass Ziffer 5.1, S.23). Hierbei ist insbesondere auf folgende Punkte zu achten:

- Differenzierung nach dauerhaften und befristeten Waldinanspruchnahmen gemäß §§ 9, 11 LWaldG
- Differenzierung nach Anlagen und Zuwegung
- Die Flächenangaben im Waldumwandlungsantrag müssen mit den Angaben zur Eingriffskompensation übereinstimmen. Grundsätzlich empfiehlt sich die Verwendung der gleichen Unterlagen. In diesem Fall müssen die Angaben zur Eingriffskompensation auch eine forstliche Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung enthalten.

Hinweis:

Je nach erforderlicher Waldumwandlungsfläche

1 bis 5 ha	Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls
5 bis 10 ha	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls
> 10 ha	UVP-Pflicht

Folgende **Anzeige** ist rechtzeitig bei der zuständigen Behörde zu stellen:

- Anzeige von temporären Hindernissen (z. B. Messmast, Baukran) bei der Luftfahrtbehörde unter Angabe von Aufstellungszeiträumen (Datum, Uhrzeit)

